

Der Raumplanungsbericht

***Eine Arbeitshilfe
zur Erstellung des Raumplanungsberichtes, mit Checklisten***



Der Raumplanungsbericht – Eine Arbeitshilfe



Im Kanton Solothurn

erlässt der Gemeinderat als Planungsbehörde die Nutzungspläne. Sie stellen das Ergebnis eines Planungsprozesses dar. Damit dieser Prozess nachvollzogen und die Recht- und Zweckmässigkeit des Plans geprüft werden kann, ist ein Raumplanungsbericht zu erstellen. Dieser Bericht hat die Auseinandersetzung der Planungsbehörden mit den zentralen und kritischen Bereichen der Planung kurz zu dokumentieren. Die vorliegende Arbeitshilfe konkretisiert die Anforderungen und unterstützt die Gemeinde beim Verfassen des Raumplanungsberichtes.

Wieso ein Raumplanungsbericht?

Jeder Nutzungsplan, ob Zonenplan (Teilzonenplan oder ganze Ortsplanungsrevision), Gestaltungsplan oder Erschliessungsplan ist das Resultat eines Planungsprozesses. Je nach Inhalt und Umfang des Planes ist sein Werdegang kurz und einfach, oder aber lang und kompliziert.

Der Gemeinderat erlässt als Planungsbehörde die Nutzungspläne. Vor der öffentlichen Auflage ist die Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung obligatorisch. Im Anschluss werden die Pläne durch den Regierungsrat genehmigt. Damit die Hintergründe des Planungsprozesses nachvollzogen und die Recht- und Zweckmässigkeit geprüft werden können, hat die Gemeinde einen Raumplanungsbericht zu erstellen (Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV). Der Gemeinderat legt darin seine Beurteilung und Interessenabwägung offen.

Der Art. 47 RPV zeigt, welche Themen im Raumplanungsbericht zu behandeln sind. Das Ziel ist eine kurze Dokumentation der zentralen und kritischen Bereiche der Planung. Die Entscheide der Planungsbehörde werden nachvollziehbar. Der Bericht ist auch für die Gemeinde wichtig, besonders im Hinblick auf die Mitwirkung der Bevölkerung.

Vorgehen zur Erstellung eines Raumplanungsberichtes.

Die Arbeitshilfe unterstützt die Gemeinde (Planungskommission oder Gemeinderat) und ihre Planungsfachleute beim Verfassen eines Raumplanungsberichtes. Je nach Planungsgegenstand ergeben sich andere thematische Bereiche, welche vertieft abzuklären und im Raumplanungsbericht zu behandeln sind. Die Auseinandersetzung mit den wesentlichen Diskussionspunkten des konkreten Planungsgegenstandes wird durch die Arbeitshilfe erleichtert: Sie dient also auch der Projektoptimierung. Der Raumplanungsbericht ist Bestandteil jeder Planung, die Kosten sind entsprechend bei der Budgetierung vorzusehen.

Art. 47 RPV Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde

- ¹ Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.
- ² Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.

Im Schema auf der rechten, aufklappbaren Seite ist ersichtlich, welche Kapitel im Raumplanungsbericht wie zu dokumentieren sind. Die beiliegenden Checklisten formulieren zu verschiedenen Planungsgegenständen mögliche relevante und damit zu bearbeitende Fragestellungen und Themenbereiche. Sie sind vor Beginn der eigentlichen Planungsarbeiten durchzugehen. Nötigenfalls ist der Bericht durch weitere wesentliche Inhalte der Planung zu ergänzen.

Bei Unklarheiten lohnt es sich, frühzeitig im Planungsverlauf Kontakt mit dem Amt für Raumplanung aufzunehmen, um gemeinsam die wichtigsten Punkte des Raumplanungsberichtes und somit auch der Planungsarbeiten festzulegen. Je nach Themenbereich sind auch andere kantonale Fachstellen betroffen und mit einzubeziehen.

Ein Raumplanungsbericht ist auch bei Gestaltungsplänen mit Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), der im Gegensatz zum Raumplanungsbericht nicht durch die Planungsbehörde sondern durch den Gesuchsteller/Projektanten zu erstellen ist, wird projektbezogen die Einhaltung der Vorgaben des Umweltschutzrechtes behandelt. Diese Fragen können im Raumplanungsbericht mit Verweis auf den UVB weggelassen werden. Die ganzheitliche und über das konkrete Projekt hinausgehende Betrachtungsweise ist jedoch mit dem Raumplanungsbericht sicherzustellen.

Wie soll der Raumplanungsbericht aussehen?

Der Umfang des Raumplanungsberichtes ist auf das Wesentliche zu beschränken. Nicht ein möglichst umfassender Bericht ist das Ziel, sondern die nachvollziehbare Dokumentation mit den zentralen Fragestellungen und den kritischen Bereichen der vorliegenden Planung. Nicht relevante Bereiche sind zu bezeichnen. Sie müssen entsprechend nicht ausführlich dokumentiert werden.

Der Raumplanungsbericht richtet sich nicht nur an Fachleute; er muss auch für Planungsinteressierte verständlich sein. Kurze und klare Texte in einfacher Sprache und eine übersichtliche Gestaltung unterstützen dies. Je nach vorgesehener Verbreitung und Verwendung des Berichtes – zum Beispiel im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung – lohnt es sich, eine Schlussredaktion durch eine Person mit Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit vorzunehmen.

Die Kapitel des Raumplanungsberichtes**A. Planungsgegenstand**

Einleitend ist der Planungsgegenstand einzuordnen und kurz zu umschreiben. Bei Neueinzonungen ist der Planbeständigkeit ein hohes Gewicht zuzuteilen. Die Vorgaben der Arbeitshilfe können analog auch bei weiteren Planungsfällen angewandt werden (z.B. bei der Gesamtrevision der Ortsplanung oder bei landwirtschaftlichen Spezialzonen).

B. Übergeordnete Ziele

Im zweiten Kapitel ist die vorliegende Planung in Bezug zum kantonalen Richtplan sowie zu den Leitbildzielen und wenn vorhanden zur Nachhaltigkeitsstrategie der Gemeinde zu setzen. Die zu berücksichtigenden übergeordneten Ziele sind aufzuzeigen. Gesellschaftliche Auswirkungen sind mit zu beachten.

C. Thematische Fragestellungen

Die relevanten Fragen zu den Bereichen Siedlung, Infrastruktur und Wirtschaft, Natur und Landschaft, Abstimmung Siedlung und Verkehr sowie Wasser und Boden sind zu stellen und nötigenfalls mit weiteren Abklärungen und Grundlagen zu beantworten. Als Hilfe für die Erfassung der Fragestellungen dienen die beiliegenden Checklisten, die nach Bedarf im Einzelfall ergänzt werden können.

D. Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung

Die Zielerreichung sowie die wesentlichen Zielkonflikte sind in einem separaten Kapitel zu dokumentieren. Dabei interessiert insbesondere der Vergleich der Auswirkungen im Planungssperimeter mit der gewünschten Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Für die Lösung der Konflikte ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei werden (nach Art. 3 RPV) folgende drei Schritte unterschieden:

1. Interessen ermitteln

Welche öffentlichen und privaten Interessen sind berührt?

2. Auswirkungen der vorgesehenen Planung erfassen

Welche möglichen Auswirkungen sind zu berücksichtigen? Zur Abschätzung der Auswirkungen sind realistische Annahmen mit hoher Eintretenswahrscheinlichkeit zu machen.

3. Interessen abwägen

Durchführen der Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Auswirkungen: Aufgrund der Beurteilung sind die Interessen durch die Planungsbehörde möglichst umfassend zu berücksichtigen. Die Wertungen der Interessen sind offen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

E. Information und Mitwirkung

In einem eigenen Kapitel ist aufzuzeigen, wie die Bevölkerung informiert wurde, und wie sie die Möglichkeit zur Mitwirkung hatte. Je stärker ein Planungsgegenstand den grundsätzlichen Zielen der Gemeinde – also zum Beispiel dem Leitbild – widerspricht oder je bedeutender die Auswirkungen einer Planung auf

Raum, Umwelt und Bevölkerung sind, um so grösseres Gewicht ist der ausführlichen öffentlichen Mitwirkung beizumessen.

Für die Mitwirkung ist mindestens eine Informationsveranstaltung durchzuführen und/oder die Planentwürfe sind bekanntzumachen. Der Bevölkerung ist die Möglichkeit zur schriftlichen Einwendung zu bieten. Die Mitwirkung muss vor der öffentlichen Planaufgabe erfolgen. Im Einzelfall kann bei geringfügigen planerischen Anpassungen in Absprache mit dem Amt für Raumplanung ausnahmsweise auch auf die Mitwirkung verzichtet werden.

Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zusammenfassend zu dokumentieren. Die verschiedenen Anregungen, Einwendungen und Wünsche, sowie insbesondere die Begründungen des Gemeinderates, wie diese behandelt wurden, sind aufzuzeigen. Diese Dokumentation ist sowohl für die Prüf- und Genehmigungsbehörde als auch für die mitwirkende Bevölkerung interessant: Der Planungsprozess insgesamt und die Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung sind so besser nachvollziehbar.



F. Würdigung der Planung und Ausblick

Die erarbeitete Planung ist im letzten Kapitel kurz zu würdigen: Warum wurde letztlich diese und nicht eine andere Lösung gewählt? Was wurde in Anbetracht des Leitbildes der Gemeinde und der Ziele und Grundsätze der Raumplanung erreicht? Was nicht und wieso?

Im Sinne eines Ausblickes auf weitere Planungsprozesse sollen Positives, aber auch aufgetauchte Probleme erwähnt werden. Die Planungsbehörde kann ihre Erfahrungen in die nächste Planung mitnehmen. Ebenfalls können in diesem Kapitel erste Überlegungen zum Vollzug des vorliegenden Planungsgegenstandes sowie zur Überprüfung der Umsetzung gemacht werden.

Die Kapitel des Raumplanungsberichtes

A. Planungsgegenstand

Welcher **Planungsgegenstand** liegt vor?
Was soll mit der Planung erreicht werden (**Planungszweck**)?

Teilzonenplan,
Neueinzonung, Umzonung

Gestaltungsplan Wohnen

Gestaltungsplan Industrie/
Gewerbe/Dienstleistungen

B. Übergeordnete Ziele

Berücksichtigt die Planung den **kantonalen Richtplan**?
Ist sie mit den **Leitbildzielen der Gemeinde** zu vereinbaren?

C. Thematische Fragestellungen

Welche thematischen **Fragen** sind **relevant**?
Welche weiteren **Abklärungen** und **Grundlagen** sind nötig?

1. **Checkliste** zur Erhebung der relevanten Fragen

2. Weitere **Abklärungen** und **Grundlagen**

D. Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung

Wurden die **Ziele** bisher **erreicht**?
Welches sind die **Zielkonflikte**?
Wie wurde die **Interessenabwägung** durchgeführt?

1. **Interessen ermitteln**

2. **Auswirkungen erfassen**

3. **Interessen abwägen**

E. Information und Mitwirkung

Wie wurde der Bevölkerung die **Information** und **Mitwirkung** ermöglicht?
Was sind die **Ergebnisse** der Mitwirkung?

F. Würdigung und Ausblick

Warum wurde diese **Lösung** gewählt?
Was wurde in Anbetracht der **Zielsetzung** der Gemeinde und
in Bezug auf die Ziele und **Grundsätze** der Raumplanung erreicht?

Amt für Raumplanung

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
Telefax 032 627 76 82
www.arp.so.ch

Gestaltung

aufdenpunkt.ch – Urs W. Flück, Langendorf

Foto

fotografie Fotostudio Martin Jeker, Solothurn

